Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

XXXXIII. Stück. München, Mittwoch den 22. Oktober 1806.

Königliche allerhöchste Verordnungen.

(Den Bier- und Brandwein-Aufschlag in Ober- und Nieder-Baiern betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir können die in der Perzeption der Bier- und Brandwein-Aufschläge in Baiern liegenden, von Jedermann anerkannten häufigen Gebrechen, nach Unserer aufhabenden Regentenpflicht, nicht ferner bestehen lassen.

Wir haben daher nach Vernehmung und mit Beyrath Unserer lieben und getreuen Landschaft in Baiern beschlossen, nicht nur eine zweckmäßigere Erhebungsart bey diesem Gefälle einzuführen, sondern auch zugleich bey dieser Gelegenheit, damit Einheit und Gleichförmigkeit ins Ganze gebracht werde, in Beziehung der Bier- und Brandwein-Aufschläge die ältern und neuern Landes-Inklaven, gegen ein aus den Aufschlagsgefällen für die baierische Provinzial-Staats-Kasse auf immer festgesetztes Surrogat, mit dem Ganzen zu vereinigen, und selbst Unsere eigenen Bräuhäuser dieser Abgabe zu unterwerfen.

Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

§. I. Das bisherige Reglement, und die Art der Perzeption der bisher angeordneten Bier- und Brandwein-Aufschläge, dann des einigen Städten und Märkten auf eine gewisse Zeit bewilligten Bierpfennings, soll von dem dießjährigen Michaeliziel angefangen, aufgehoben seyn; und mithin auch die bis daher bey den Bräuereyen in Städten und Märkten für die Entrichtung der Aufschläge bestandene gegenseitige Haftung der Bräuer von eben dieser Zeit an aufhören; nur in Ansehung der bisherigen Ausstände soll diese noch ferner bestehen.

§. II. Dagegen sind von der nämlichen Zeit an, von jedem Schäffel eingesprengten Malzes, zwey Gulden zwey und vierzig Kreuzer, oder vom Metzen sieben und zwanzig Kreuzer Aufschlag zu entrichten; das Malz mag in Gerste, Weizen oder Roggen bestehen, und zu Erzeugung des braunen und weissen Biers, oder des Brandweins bestimmt seyn.

Zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande soll darüber eine Komposition mehr statt finden.

§. III. Diesem Aufschlage sollen nicht nur im alten Komplexe von Baiern, sondern auch in den nachbenannten Graf- und Herrschaf-

ten Haag, Hohenwaldeck, Hohenschwangau und Hals, so wie von den neu erworbenen Landestheilen, namentlich Freysing, Werdenfels, Burgrhain, Mühldorf, Neuburg am Inn, Ortenburg, dann Alt- und Neu-Fraunhofen, ohne Unterschied, unterworfen seyn:

a. Alle Unsere eigenen königlichen Bräuhäuser, lediglich mit Ausnahme Unserer braunen Hofbräuhäuser dahier, und zu Schleisheim;

b. die Bräuhäuser des Ritter- und Adelstandes;

c. die Bräuhäuser in den Städten und Märkten;

d. die Bräuhäuser der aufgelösten oder noch bestehenden Klöster;

e. die sogenannten Landbräuhäuser, und

f. alle Brandewein-Brennereyen, welche vermög besonderer Konzession aus irgend einer der genannten Malzarten Brandwein erzeugen.

Die in der Grafschaft Haag eingeführte Tranksteuer, welche diejenigen, die das Bier außer der Grafschaft nehmen, zu bezahlen hatten, wird dagegen unter diesen Umständen aufgehoben.

§. IV. Dieser Aufschlag ist zu entrichten ohne Unterschied, ob das aus dem Malze gesottene Bier, und der daraus erzeugte Brandwein bloß zum häuslichen Bedarf, oder zum Verschleiße bestimmt sey.

§. V. Da der Aufschlag von dem Brandweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begriffen ist; so haben sich in Städten und Märkten, in welchen neben Unsern und den bürgerlichen Bierbräuern berechtigte Brandeweinbrenner bestehen, diese mit jenen des Beytrags halber so auszugleichen, daß beyde Theile hiebey bestehen können.

Bey Unsern, um einen vom Eimer festgesetzten Stiftbetrag, verpachteten weißen und braunen Bräuhäusern soll, wenn nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt, kein Korn (Roggen) gemalzt, und mithin weder eine Polette ausgestellt, noch diese Getreidart vom Müller angenommen werden.

§. VI. Nachdem in jenen Städten und Märkten, welchen bisher die Einbringung eines besondern Bierpfennings bewilligt war, dieser Pfenning vom Publikum ganz und ohne Abbruch des Bierbräuers entrichtet wird, so haben jene Bräuhäuser in den Städten und Märkten, welche diesen Stadtpfenning bisher zu entrichten hatten, den ganzen Ertrag desselben, sohin vom Schäffel eingesprengten Malzes 1 fl. 21 kr. an die einschlägige Stadt- und Marktskamer in Zukunft so lange, bis der Zweck dieser Bewilligung wegfällt, oder von Uns etwas anderes hierüber verfügt wird, zu entrichten. Jedoch soll ein Theil dieses Ertrages zu nothwendigen oder nützlichen Lokalzwecken nach Unserer jedesmaligen Anordnung verwendet werden.

§. VII. Dieser neu angeordnete Aufschlag soll unter der Benennung des Bier- und Brandwein-Aufschlages bestehen.

§. VIII. Damit dieser Aufschlag richtig

eingebracht werde, verordnen Wir hiemit allergnädigst:

1. Daß jeder, der des Bierbräuens oder Brandweinbrennens berechtiget ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle giebt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit dem fortlaufenden Numer bezeichnete Polette zu nehmen habe, in welcher der Name des Malzeigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind.

2. Daß diese Polette von dem Malzeigenthümer bey Ueberbringung des zu brechenden Malzes jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändiget werden müsse.

3. Daß alle dergleichen Poletten von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehn Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachläßlich zurückgegeben werden sollen.

§. IX. Aus dem nämlichen Grunde wird weiter vorgeschrieben:

1. daß jeder, der sich mit der Bierbräuerey oder Brandweinbrennerey abgiebt, am Ende eines jeden Vierteljahres dem Unteraufschläger seines Orts oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel, und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen.

2. Daß diese Anzeigen da, wo die Bräuerey oder Brandweinbrennerey nicht durch den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte, oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Bräumeister oder bestellten Brandweiner; bey denjenigen Bräuereyen und Brandweinbrennereyen aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführt werden, nebst diesen auch noch von einem Bräu- oder Brandweinbrennerey-Gehilfen mit unterschrieben seyn müssen.

Diese bisherigen und folgenden Anordnungen sollen auch bey Unsern eigenen, auf Selbst-Regie geführten oder verpachteten weissen und braunen Bräuhäusern befolgt werden; jedoch ist der Aufschlagsbetrag nur vorzumerken, damit selber beym Schlusse des Bräujahres von dem obgedachten Surrogate abgerechnet werden kann.

Nur Unsere braunen Hofbräuhäuser dahier und zu Schleißheim haben diesen Aufschlag, weil sie ferner befreyet bleiben, nicht vorzumerken; doch soll auch bey diesen, damit nicht von den Untergeordneten zum Abtrage des Aufschlaggefälles, zu Gunsten anderer Unterschleif geschehe, die Poletten-Kontrolle, jedoch ohne Dazwischenkunft eines Aufschlagamtes, beobachtet werden.

§. X. Damit allen möglichen Gefährden vorgebeugt werde, so haben Unsere Landrichter sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinen Städten und Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten Herrschaften oder Hofmarken gelegenen ordentlichen Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bey einigen Bräuhäusern vorhandenen besonderen Malzmühlen verschie-

dener Art zum Malzbrechen angestellt sind, auf einen Tag vorzufordern, respekt. sich ordentlich verschaffen zu lassen, dieselben über ihre durch gegenwärtige Verordnung ihnen auferlegte Pflichten und Obliegenheiten durch faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber ordentlich in die eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen:

1. Daß sie von Niemand ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufschläger auszustellenden Poletten behändiget werden;

2. daß sie von Niemand mehr Malz, als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deswegen das ihnen zum Brechen zukommende eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten Mässereyen ohne Stoß und ungehäuft genau messen, und

3. daß sie überhaupts weder unmittelbar, noch mittelbar zu irgend einer Gefährde mitwirken wollen.

§. XI. Auf gleiche Weise haben die Stadtgerichte der Hauptstädte München, Landshut, Straubing, Ingolstadt und Burghausen sogleich nach Publikation gegenwärtiger Verordnung die ihrer Jurisdiktion unterworfenen Müller und Malzbrecher vorzurufen, und zu verpflichten.

§. XII. Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühl-Inhabern und Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deßwegen sollen alle jene Bierbräuer oder Brandweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten seyn, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft.

§. XIII. Weil aber bey dergleichen Partikular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bey den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Kataster vorgemerkt werden, sondern auch von nun an Niemanden erlaubt seyn, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung solche zu bauen.

Auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits hier und dort vorhandenen Mühlen dieser Art nach Polizey-Grundsätzen das Zweckmäßige zu verfügen.

§. XIV. Wer im Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig bey dem einschlägigen Aufschlagamte anzuzeigen, und bey dem treffenden Mautamte von jedem Schäffel eingesprengten Malzes 2 fl. 42 kr. Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartals-Anzeigen mit Anlegung der Maut-Poletten bestimmt anzugeben. Die Mautämter selbst aber haben diesen Betrag sogleich an das Oberaufschlagamt einzusenden.

Wer aber aus obiger Ursache sein Malz in einer andern Unserer Provinzen, welche zu den oben bestimmten baierischen Aufschlags-Distrikten nicht namentlich gezogen sind, unum-

gänglich brechen lassen muß, hat dieses bey seinem Aufschlagsamte vorläufig anzuzeigen, welches sofort die Obrigkeit zu Verpflichtung des Müllers für die richtige Beobachtung der Vorschriften zu requiriren hat. Wobey sich von selbst versteht, daß der Bräuberechtigte 2 fl. 42 kr. von jedem Schäffel Aufschlag zu entrichten, und alle Obliegenheiten genau zu erfüllen hat.

§. XV. Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Bräuhause oder jeder Brandweinbrennerey abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgekommenen Poletten in besonderen Rubriken, überall mit Beysetzung des Tages, an welchem die Poletten ausgegeben und wieder eingehändiget werden, mit dem Numer der Poletten genau einzutragen, und aus diesen Manualien alle Vierteljahre zu dem ihnen vorgesetzten Oberaufschlagamte Auszüge einzusenden.

Letztere haben aus den Anzeigen der Unteraufschläger ihres Bezirkes doppelte Hauptanzeigen zu verfassen, und eine davon zur Landschaft, die andere aber zum gemeinsamen Schulden-Abledigungswerke einzusenden.

§. XVI. Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Poletten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern; und im Falle, daß der säumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der kompetenten Obrigkeit, welche ihnen bey Vermeidung schwerer Responsabilität die nöthige Assistenz zu leisten verpflichtet ist, anzuzeigen, sondern auch dem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten.

§. XVII. Die Unteraufschläger sind ferner angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß nirgends mehr Malz, als die von ihnen ausgestellte Polette angiebt, oder wohl gar Malz ohne Poletten gebrochen werde; sie sind deßwegen befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie gehören, und von welcher Art sie seyn mögen, sondern auch in allen Bräuhäusern und Brandweinbrennereyen, wann, und so oft sie wollen, nachzusehen, und von ihrem Betriebe sich in Kenntniß zu setzen.

§. XVIII. Der auf diese Art angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bey den braunen Bierbräuereyen von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbieres, mithin von den letzten Tagen des Septembers angefangen bis zum letzten Dezember in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufschlages mit 1 fl. 21 kr. per Schäffel eingesprengten Malzes zwischen dem 1. und 15. Jänner, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. July zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom 1. Jänner bis letzten März in die Mühle kömmt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages nämlich 1 fl. 21 kr. per Schäffel zwischen dem 1. und 15. April, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom 1. April angefangen, im Laufe des Monates April,

oder auch etwa noch im Monate May auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag mit 2 fl. 42 kr. per Schäffel zwischen dem 1. und 15. July mit und neben der in dieses Ziel fallenden vorerwähnten Hälfte des Dezember-Quartals abzuführen.

Von dem zum weissen Weizen- und Gersten-Bier bestimmten Malze ist bey diesen Bräuhäusern der ganze treffende Aufschlag mit 2 fl. 42 kr. per Schäffel jedesmal in den Vierteljahrs-Zielen, in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten, und respekt. vorzumerken.

Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Brandweinbrennerey bestimmten Roggen-Malze.

Weil übrigens zur Zeit, da diese Verordnung in Ausübung gebracht wird, schon viele einen Malz-Vorrath besitzen, und neues Bier gebräut haben, so ist der Betrag des gebrochenen Malz-Vorrathes vorläufig eben so zu belegen, und das Bier auf das verbrauchte Malz zu reduziren, sofort der Betrag hiernach mit dem ersten Bräuvierteljahre zu erheben, und mit zu verrechnen.

§. XIX. An der treffenden Aufschlags-Schuldigkeit kann außer der oben gestatteten Zahlungs-Eintheilung eines Theiles des Aufschlages kein Ausstand gestattet werden, wenn auch der Bierbräuer oder Brandweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat.

§. XX. Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann, weil das Publikum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß statt haben.

Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier, und bey den Brandweinbrennereyen an Brandwein durch Brand, oder durch ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde gehet, ist der Aufschlag pro rata des zu Grund gegangenen Quantums nach der vorläufig von der Schuldenabledigungs-Kommission beyzubringenden Genehmigung abzuschreiben.

Kein anderer Fall ist zu Abschreibungsgesuchen geeignet; und diese Gesuche müssen allzeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeit belegt werden.

§. XXI. Wenn aus einem oder dem andern Vorwande ein Bierbräuer oder Brandweinbrenner die treffende Aufschlags-Schuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten, sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malzpolette mehr verabfolgen zu lassen.

§. XXII. Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts geringeres als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder ist, so werden hiermit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt:

§. XXIII. A. Diejenigen Bräuhausinhaber oder Brandweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a. auf fremden oder eigenen Malzmühlen

ohne Erholung der Polette Malz gebrochen; oder

b. mehr Malz, als die erholte Polette ausweiset, brechen lassen;

c. die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;

d. heimliche Malzmühlen gehalten, oder

e. ausländisches Malz eingeschwärzt, und

f. in Folge dieser Gefährden falsche Quartals-Anzeigen übergeben haben, sollen in jedem diesem Falle, nebst Ersatz des Aufschlag-Entganges, das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweyte Mal mit 200 Rthlrn. das dritte Mal mit 300 Rthlrn. nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das vierte Mal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerey und Brandweinbrennerey dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von 6 Monaten ihre Bräuerey oder Brandweinbrennerey jemand andern verkaufen; oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen.

Sind es bloße Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erste Mal mit 100 Rthlrn., das zweyte Mal mit 200 Rthlrn. und öffentlicher Bekanntmachung, und das dritte Mal mit 300 Rthlrn., dann gänzlicher Kassirung ihres Pachtes bestraft werden; wobey sie überdieß gehalten seyn sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen. Auch sollen sie zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig seyn.

§. XXIV. B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Malz-Quartals-Anzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen Paragraphen sub Lit. a, b, c, d et e. bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlag-Entganges das erste Mal mit 100 Rthlrn., das zweyte Mal mit 200 Rthlrn., und das dritte Mal mit 300 Rthlrn. nebst Kassation bestraft werden.

Diejenigen Bräumeister, und Bräu- oder Brandweinbrennerey-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erste Mal mit 10 Rthlrn., das zweyte Mal mit 20 Rhlrn., und das dritte Mal mit 30 Rthlrn. nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Brandweinbrennerey bestraft werden. Sie sollen auch bey keinem andern Bräuhause oder Brandweinbrennerey mehr in Dienst oder in Arbeit angestellt werden können, und deßwegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen.

§. XXV. C. Die berechtigten Müller, welche

a. für wem immer ohne empfangene Malzpolette Malz zu brechen übernehmen, und abfolgen lassen; oder

b. mehr Malz übernehmen, brechen und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das erste Mal mit 20 Rthlrn., das zweyte Mal mit 40 Rthlrn., und das dritte Mal mit 60 Rthlrn. nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden.

Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bey eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Brandweinbrenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von 10 Rthlrn.; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Rthlrn. Geldstrafe, Abbrechung der Mühle, und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren.

§. XXVI. D. Diejenigen Aufschlagsbeamten und Aufschläger, welche

a. wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder

b. die entdeckte Gefährde unangezeigt lassen, oder

c. wohl gar die eingebrachten Aufschlagsgefälle unterschlagen oder veruntreuen, sollen ohne weiters kassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erklärt werden.

Diejenigen Aufschlagsbeamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken, aber doch in ihrem Amte nachlässig erscheinen, und deßwegen die vorgehenden Betrügereyen nicht wahrnehmen, sollen nach einmaliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden.

Außerdem werden die Unteraufschläger als bloße Kommissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die Geschäfte einem andern übertragen werden.

Unsere Bräubeamten sollen, wenn sie eine oder die andere im §. XXIII. bezeichneten Gefährden spielen, derselben in dem gegenwärtigen §. XXIV. festgesetzten Strafe unterworfen seyn.

§. XXVII. In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erholt werden können, sind sie stuffenweise bey Siegelmäßigen mit 3, 6 und 12 monatlicher Gefängniß, bey Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthausstrafe zu surrogiren.

§. XXVIII. Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiemit verordnet, daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt, und anzeigt, wenn sich die Sache verifizirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zufallen solle; die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellt werden.

§. XXIX. In der nämlichen Absicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angiebt, wenn sich das Vergehen bestättiget, von derselben, ohne genügende Pension, so lange nicht durch Aufkündung aus dem Dienste entlassen werden kann; als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Dienstesentlassung qualifiziren.

Die herrschaftlichen Bräumeister hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Brandweinbrennerey-Gehilfen, welche

solche gegründete Anzeigen machen, sollen von ihren Herrschaften wenigstens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können.

§. XXX. Ueber das Forum, und das Verfahren in Aufschlags-Defraudations-Fällen wird verfügt:

a. Die Judikatur steht dem Oberaufschlagamte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu.

b. Alle Defraudationsfälle sind summarisch zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

c. Von den in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidungen geht die Appellation, unter einem peremtorischen und präklusiven Termine von 60 Tagen, zur angeordneten gemeinsamen Schuldenabledigungs-Kommission.

§. XXXI. Eben so stehet das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, jedoch soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet, sondern nach ertheiltem Zahlungs-Termine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Exekution gegen den Restanten fürgeschritten werden.

§. XXXII. Außer den wenigen unvermeidlichen Beschränkungen, welche in den vorausgehenden Bestimmungen enthalten sind, wird die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens ganz der freyen Anordnung, Einsicht, und Konvenienz der Bierbräuer überlassen; desto mehr versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß sie ein gesundes, ächtes, und in seiner Güte dem jährlich zu bestimmenden Biersatze entsprechendes Bier erzeugen, und an das Publikum abgeben werden. Im widrigen Falle sind die Ortspolizey-Behörden angewiesen und berechtiget, gegen diejenigen, welche schlechtes und ungesundes Bier verschleissen, die in den älteren Gesetzen bestimmten Maaßregeln und Strafen eintreten zu lassen, und zu vollziehen.

§. XXXIII. In Ansehung des wieder eingeführten sogenannten Looses sowohl, als im Betreff des Preises, um welchen das Bier von den Bräuern an die Wirthe abzugeben ist, bleibt es bey der jüngst erlassenen Verordnung vom 3. August dieses Jahres, und sind dießfalls die bestehenden älteren Verordnungen, besonders jene vom 4. May 1793, genau zu beobachten.

§. XXXIV. Da die Bräuer für die Wirthe gewöhnlich eine bestimmte Quantität einzusieden pflegen, und sich also auf die Bierabnahme verlassen müssen; so soll ein Wirth unter dem Bräujahre von einem Bräuhause zum andern nicht übergehen dürfen: es wäre dann, daß er von dem Bräuer ein schlechtes Bier erhielt, und die Polizey-Obrigkeit hierüber erkannt hätte.

§. XXXV. Damit ferner die Bierbräuer billigerweise von muthwilligen Bierschulden und unverdienten Schaden sicher gestellt werden, wird gesetzlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe, vier Wochen nach der Anfoderung, die Vorzüge der Wechsel- und Merkantil-Schulden haben sollen, worauf sämmtliche landgerichtische, stadtgerichtische, und hofmarkische Jurisdiktions-Obrigkeiten, der

künftigen Verhandlungs- und Nachachtungs wegen, hiemit ausdrücklich angewiesen werden.

§. XXXVI. Die älteren Verordnungen, im Betreff des ausländischen Bieres, werden dahin modifizirt, daß keiner Unsrer Unterhanen in der persönlichen Freyheit so weit beschränkt seyn solle, daß er nicht ausländische Bierschenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfe; daß aber derjenige, welcher von dem Auslande, oder von einer andern Unserer Provinzen, Bier in großen oder kleinen Fässern einführt, von jedem Eimer baierischer Mässerey 27 kr. Aufschlag bezahlen soll.

Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken.

§. XXXVII. Endlich sollen alle ältere Aufschlags-Mandate und Polizeyverordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder stillschweigend, direkte oder indirekte aufgehoben, abgeändert, oder modifizirt worden sind, ferner volle Kraft haben.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genauest beobachtet, und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplarien zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Melzl.

(Den Kirchweihschutz im Fürstenthume Bamberg betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Als ein Ueberbleibsel aus dem Mittelalter hat sich in mehreren Gegenden von Franken die Gewohnheit erhalten, daß am ersten Tage der Kirchweihen unter verschiedenen Ceremonien der Kirchweihschutz, und das Friedgeboth öffentlich ausgerufen wird.

Da die milderen Sitten Unserer Zeit diese Vorsicht überflüßig machen, und die Unterbrechung der öffentlichen Ruhe auch bey grösseren Volksversammlungen durch die Maasregeln der Polizey selbst abgehalten werden kann, auch diese Proklamationen mehrmal anstatt die Ruhe zu sichern, Anlaß zu unangenehmen Auftritten zwischen den Gerichtsobrigkeiten selbst gegeben haben; so haben Wir Uns bewogen gefunden, wie hiemit geschieht, dieses Ausrufen des Kirchweihschutzes und Friedgebothes allgemein abzustellen.

Indessen wollen Wir hierdurch dem Volke dasjenige, was hiebey zu seiner öffentlichen Belustigung dient, nicht benehmen, sondern das zugleich übliche sogenannte Planaufführen, jedoch ohne Theilnahme von Gerichtspersonen, als feyerliche Eröffnung eines Volksfestes ferner fortbestehen lassen.

München den 27. September 1806.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
von Flad.